

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 78.

Donnerstag den 18. März.

1852.

Landtag.

Zweite Kammer. (33. öffentliche Sitzung den 16. März.) Die Registrethe enthielt zahlreiche Petitionen gegen die Wiederentziehung der Jagdgerechtfame.

Tagesordnung: Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung F. des ordentlichen Staatsbudgets, das Militairdepartement betreffend.

Für den Militairetat werden in der gegenwärtigen Finanzperiode jährlich 1,951,517 Thlr. (incl. 6898 Thlr. transitorischer Bedarf) postulirt. Die am letzten Landtage 1850 erfolgte Bewilligung für denselben betrug 2,052,201 Thlr. Das dermalige Erforderniß erscheint daher um 100,684 Thlr. niedriger, als die letzte Bewilligung. Berücksichtigt man aber, sagt der Deputationsbericht, daß die letzte Bewilligung ein außerordentliches Bedürfniß, den durch die im Lande 1849 und 1850 über den Friedensetat präsen gehaltenen Mannschaften erwachsenen Mehraufwand, mit umfaßte, so zeigt sich, daß der ordentliche Aufwand für den Militairetat in Friedenszeiten keineswegs geringer geworden ist, sondern sich vielmehr erhöht hat, indem nach Abzug jenes außerordentlichen Bedarfs in der letzten Finanzperiode für den Friedensstand des Heerwesens nicht mehr als 1,827,201 Thlr. bewilligt gewesen sind. Es zeigt sich daher gegenwärtig eine Vermehrung des Erfordernisses im Betrage von 124,316 Thlr.

Nach einer vorläufigen Prüfung des vorgelegten Budgets gewann die Deputation die Ueberzeugung, daß ohne Verminderung des Standes der Armee eine irgend erhebliche Ersparniß beim Aufwande für dieselbe nicht zu erreichen sein würde. Sie suchte sich daher vor Allem über die Frage: Ist die Haltung einer so starken Armee auch wirklich notwendig? eine klare Ansicht zu verschaffen. Um hierzu zu gelangen, war es erforderlich, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, welche Verpflichtung des Königreichs dem Bunde gegenüber bezüglich des Contingents und der Höhe des Militairstandes überhaupt nach Ansicht der Staatsregierung bestehe, und die Deputation richtete daher eine hierauf bezügliche Anfrage an das königliche Gesamtministerium. In der ihr hierauf gewordenen Antwort erklärt sich das königliche Kriegsministerium hierüber wie folgt:

1) Die in diesem Augenblicke noch bestehende bundesmäßige Verpflichtung gründet sich gegenwärtig noch auf die Bundeskriegsverfassung nach den früher 1821 und 1822 und später deshalb gefaßten Beschlüssen;

2) wegen der neuen Bundeskriegsverfassung wird noch verhandelt, ebenso wie über die Flottenangelegenheit, wobei die Frage der Erwägung unterliegt, ob es nicht im Interesse der Flotte selbst, ebenso wie der Ufer- und Binnenstaaten sein würde, wenn die Erhaltung der Flotte lediglich den Uferstaaten zugewiesen, ihnen dagegen von den Binnenstaaten eine Erleichterung bei dem Landheere gewährt, jedoch demungeachtet den Binnenstaaten ihr bundesmäßiges Stimmrecht auch in Bezug auf die Flotte gewahrt würde."

Es kann jedoch hiebei nicht unerwähnt bleiben, daß

3) im Innern des Königreichs noch das Gesetz von 1848 maßgebend; daß

4) von einer Abänderung desselben bisher noch abzusehen gewesen, in Folge der Unsicherheit der öffentlichen Zustände; daß

5) in jedem Falle bei außerordentlichen Umständen neben dem Bundescontingente auch auf Sicherstellung der innern Ruhe des Landes Bedacht zu nehmen, demungeachtet aber

6) die Hoffnung festzuhalten sein, auch von der Regierung im Auge behalten wird, bei wiederkehrenden dauernd friedlichen und ruhigen Zuständen den Militairaufwand auf eine wesentlich geringere Höhe zurück- und dadurch eine Erleichterung des Budgets herbeizuführen."

Da ein hierauf von der Deputation gestelltes Gesuch um Vorlegung eines reducirten Militairbudgets nicht den gewünschten Erfolg hatte, so unterzog sich dieselbe nun auch unverweilt der nähern Prüfung des Budgets und machte es sich zur Pflicht, bei dieser Prüfung hauptsächlich die zwei Punkte im Auge zu behalten: 1) Es solle die Armee immer im Stande sein, um nicht allein den Pflichten, welche der deutsche Bund dem Königreich auflegt, vollständig zu genügen, sondern auch 2) in der Verfassung sein, daß nach Ausmarsch des Contingents das Land nicht von Truppen entblößt werde, damit auch bei dem Ausmarsch der bewaffneten Macht neue Störungen der Ruhe und Ordnung sofort unterdrückt werden könnten.

So dringend auch das Streben der Deputation war, die Summen zu ermäßigen, welche der Militairetat erfordert, so sehr sie gehofft hatte, hierüber zu ihrem Einverständnis mit der Staatsregierung zu gelangen, so überzeugte sie sich doch, daß in der Gegenwart das gewünschte Ziel nicht zu erreichen sei. Um jedoch ihren Wünschen die nöthige Leistung zu verschaffen, schlägt dieselbe der Kammer folgenden Antrag vor: „Es wolle die Staatsregierung, insofern Ruhe und Friede forsdauert, mithin die innern und äußern Verhältnisse es gestatten und die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund eine Abminderung des dermaligen Standes der bewaffneten Macht zulassen, der nächsten ordentlichen Ständeverammlung ein vermindertes Militairbudget vorlegen."

Herr Abg. v. Abendroth wünscht die Regierung ermächtigt zu sehen, in dem Falle, daß die Verhältnisse schon während der gegenwärtigen Finanzperiode eine Verminderung des Präsenzstandes gestatten sollten, von dem Besetze von 1848 abzugehen und die Armee sofort zu vermindern. Derselbe beantragt deshalb dem obigen Deputationsantrage folgenden Zusatz beizufügen:

„Sobald aber obige Voraussetzungen schon im Laufe der jetzigen Finanzperiode sich verwirklichen sollten, die Abminderung des activen Heeres bis auf die bundesmäßige Höhe unverweilt eintreten lassen."

Es wird dieser Antrag sehr zahlreich unterstützt und gegen 3 Stimmen angenommen.

Die sehr umfangreiche und interessante Berathung kam in dieser Sitzung nicht zu Ende, doch müssen wir wegen Mangels an Raum in d. Bl. unsere Biser auf die Landtagsmittheilungen verweisen.

Statistische Notizen

über den Geschäftsbetrieb beim Raths-Landgericht Leipzig im Jahre 1851*).

Das Landgericht ist Justiz- und Verwaltungsbehörde über die Stadt Laucha und 27 Dörfer und Ortschaften.

*) Im allgemeinen Interesse sind wir dem hochgelehrten Landgerichte für diese Mittheilungen sehr dankbar, und können wir dem Wunsche nicht unterdrücken, daß es auch den übrigen Behörden, namentlich der höchsten Polizeibehörde gefallen möchte, ähnliche Mittheilungen zu geben.

Dadurch wird das Publicum am Besten in den Stand gesetzt, richtiger über die Wichtigkeit seiner Behörden und deren Geschäftsfalt zu urtheilen, so daß damit sicher mancher falschen Ansicht im Vorgegen begegnet werden könnte.

Die Red.